2018-09-14

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/262/2018/II-30**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.09.2018				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.09.2018				

Titel:
Wahl Jugendschöffen

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Amts- und Landgericht Dessau-Roßlau für die sich über den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 erstreckende Amtsperiode.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Jugendhilfeausschuss am:

Ausschussvorsitzender

Anlage 1:
Die Amtsperiode der gegenwärtig tätigen Jugendschöffen wird mit Ablauf des 31.12.2018 enden. Demnach ist in diesem Jahr die Neuwahl der Jugendschöffen / Jugendschöffinnen zu veranlassen. Gem. § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 JGG als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Danach stellen die Gemeinden die Listen mit ihren Vorschlägen zur Wahl der Schöffen auf.

Der Präsident des Landgerichts Dessau-Roßlau bestimmt gem. § 43 GVG und § 77 Abs. 2 Satz 1 GVG die erforderliche Zahl der Jugendschöffen sowohl für das Amts- als auch für das Landgericht. Mit Verfügung vom 18.01.2018 hat der Präsident des Landgerichts Dessau-Roßlau für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 die Anzahl der Jugendschöffen wie folgt festgesetzt:

- 14 Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Dessau-Roßlau

- 12 Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Dessau-Roßlau

- 8 Jugendhauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau

- 16 Jugendhilfsschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau

Die Vorschlagslisten müssen mindestens die doppelte Anzahl der Kandidaten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ebenso viele Männer wie Frauen aufweisen.

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 benötigt jeder Bewerber für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt aus der durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Listen durch den sogenannten Wahlausschuss, der beim Amtsgericht zusammentritt. Sie richtet sich nach den Vorschriften der §§ 28 ff. GVG.

Anlage
Vorschlagsliste Jugendschöffen (nicht öffentlich)